

Saale-Reitung.

Anzeigen werden die Spalteige oder deren Raum mit 15 Rgr. berechnet und in der Expedition, von welchen Anzeigen und allen Annoncen - Expeditionen angenommen. Bestimme die Zeile so Rgr. Einmal wöchentlich jährlich; Sonntag und Montag einmal, sonst gewöhnlich täglich. (Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., monatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Befehlgebühren, Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Nr. 582 des amtl. Zeit.-Verz. Für die Redaktion verantwortlich: Hans Rauten in Halle. (Zerstreuer-Verordnung mit Berlin, Belgien, Wiedeburg u. s. w. Königsberg Nr. 176.)

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Nr. 66.

Halle a. d. Saale, Freitag den 8. Februar

1895.

Deutsches Reich.

Agarische.

Nach drei Richtungen hat die Partei des schroffen Agrarierthums, welche parlamentarisch durch die freie Wirtschaftliche Vereinigung des Reichstages vertreten wird, jetzt ihre Ziele erfüllt. Einmal durch den Antrag Rauten, der auf nichts anderes als auf ein Getreidemonopol abzielt. Zu diesem Antrage, der allerdings dem Reichstage noch immer nicht zugeht, sind nun zwei neue Anträge der Wirtschaftlichen Vereinigung gekommen.

Die Vereinigung hat nämlich einen Gesetzentwurf über die Branntweinerzeugung und die Branntweinlage ausgearbeitet. Danach soll die Erzeugung des Branntweins der privaten Erwerbsthätigkeit überlassen, der für den Verbrauch des Inlandes hergestellten Branntwein gegen Zahlung einer festen Steuer zu veräußern. Ueber die Kontingentierung wird spezielle Bestimmungen getroffen. Dieser Antrag würde, wenn er zur Durchführung gelangte, nichts anderes bedeuten als — ein Branntweimonopol. Endlich hat die Wirtschaftliche Vereinigung einstimmig beschlossen, einen Antrag an den Reichstag zu bringen, der die verbundenen Regierungen ersuchen soll, betreffs der Münzfragen nochmals den ersten Schritt behufs Herbeiführung eines internationalen Abkommens zu unternehmen. Der Antrag wünscht zwar nichts weiter, als daß von deutscher Seite eine internationale Münzkonferenz nochmals angeregt werde, und als Zweck der Konferenz wird nur die Wiederherstellung des Silbers als Münzmetall bezeichnet.

So harmlos aber der Antrag zunächst auch aussieht, die Absicht, die ihn zu Grunde liegt, ist doch keine andere als — Zerföhrung unserer jetzigen Wahrung. Als Getreidemonopol, Branntweimonopol und Geldverschlechterung, das sind die Zeichen, in denen unser Agrarierthum zu siegen hofft. Da der Wahrungsantrag unverzuglich an den Reichstag ergehen wird, ist vorherzusagen, da die Verhandlung darber in der nachsten Zeit stattfinden, und jedenfalls wird dieser Antrag den Vorrang vor dem noch nicht vorliegenden Antrag Rauten haben. Damit es dabei auch kein Verwenden behaft, scheint es beabsichtigt zu sein, den Antrag Rauten berhaupt nicht einzubringen, ehe der Wahrungsantrag im Plenum seine Erledigung gefunden hat.

Zum Militardienst der Volksschler.

so. Die „Preuss. Lehrer-Ztg.“ verenthelt in ihrer Donnerstagsnummer einen Beitrag, der: „Zum Militardienst der Volksschler“, welcher die in der Lehrerschaft herrschende Stimmung ber die von der Militar-Verwaltung gewante einjhrige Dienstzeit wiederholt. Die Militar-Verwaltung vertritt lediglich das militrische Interesse. Sie erblickt mit Recht eine nutzige Kraftverwendung darin, das Tausende von militrtauglichen Jungen mberwiegend ausgebildet werden und so in Grinnsfalle nicht leisten knnen, was von ihnen verlangt wird; andererseits findet sie, da gerade dieses Material, genugend ausgebildet, einer vorzuglichen Stamm von Unteroffizieren giebt, und so lsst sich hier ein Bedrfnis der Arme mit einem Schlage befriedigen, das trotz der Zusatzenpremie bisher noch viele Schwierigkeiten gemacht hat. Ein weiteres Interesse an der Sache hat die Armeverwaltung nicht. Sehr bitter sind es Lehrerkreise empfinden, wenn von gegnerischer Seite herangezogen wird, da die materielle Stellung des Lehrers ihm nicht erlauben wrde, mit denjenigen Kreisen, aus denen sich die einjhrig-freiwilligen rekrutieren, in die Schranken zu treten. Die „Preuss. Lehrer-Ztg.“ fragt: „Ist darin Logik? Fhlt man denn nicht, da man den Lehrer damit doppelt strapaziert? Erst wird ihm ein standesgemases Einkommen vorzuschalten — und dann nimmt man dies zum Grunde, ihn von weiteren Rechten bezw. von einer Gleichstellung mit gleichwertigen Elementen auszuschlieen. Die „Preuss. Lehrer-Ztg.“ hofft, da der Reichstag sich ebenso wie die Kommission dafr aussprechen wird, da den Seminaren das Recht, Zeugnisse fr den einjhrig-freiwilligen Dienst auszustellen, zuzugestehen sei, und da dann die Reichsregierung sich nicht struben werde, diesen Wnschen gerecht zu werden. „Wir hoffen!“ — sagt die Lehrerzeitung. Was hat die Lehrerschaft nicht schon alles geoffert!

Wettpostmarke.

Warend es dieser Tage hie, die Ausrufung zur Einfhrung einer Wettpostmarke seit von Deutschland ausgegangen, wird jetzt aus Bern gemeldet, da Deutschland sich gegenber dieser Ausrufung ablehnend, Nordamerika zustimmend erklrt habe. Die Frage werde vornehmlich auf dem Rissaborder Kongress im Jahre 1897 neuerdings zur Sprache gelangen. Von wem der Plan ausgegangen ist, wei man noch nicht, da seiner Ausrfung aber wesentliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen, ist leicht einzusehen. Die Schwierigkeiten beruhen auf der Verschiedenheit der Wahrung und der Wechselkurse. Es sind dabei folgende Umstande in Betracht zu ziehen:

Stten alle Lnder die reine Goldwahrung, dann wrde die Einfhrung der Wettpostmarke nicht schwer sein, aber jetzt, wo den Lndern der Goldwahrung und volutarischen Doppelwahrung solche der Silberwahrung und Papierwahrung gegenberstehen, wrde sich sofort bei Einfhrung der Marken eine groartige Wertkrise entwickeln. Die Marke zu 25 Centimes (30 Rgr.) wrde aber steigt in ihrem Werte mit der Wahrung, sie wird in denjenigen Staaten, die Disagio haben, erheblich billiger zu erwerben sein, als in den Lndern der Goldwahrung. Man drfte hierbei nur an Portugal, Griechenland und Argentinien. Man wrde die Wertmarken aus diesen Lndern beziehen und sie hier als einen Handelsartikel unter ungeheuren Gewinn immer noch billiger verkaufen knnen, als die Post.

Irrend ein kleiner in finanzieller Bedrangnis befindlicher Staat knnte Millionen und aber Millionen von Wettpostmarkten in die Lnder mit geordneten Finanz- und Wahrungsverhaltnissen werfen und sich dadurch Geld verschaffen. Es wre wunderbar, wenn die deutsche Fhrtverwaltungen diese Verhaltnisse nicht auf das genaueste wren. Sie hat sich mit der Expedition in Postverordnungen schon unendlichmal Erahrungen gemacht. Nach Einrichtung des Postamts in Konstantinopel flieden die groen Mengen von Marken, die bei diesem Postamt verkauft wurden, auf. Ermittlungen ergaben, da deutsche Firmen ihre Marken in Konstantinopel aufkaufen lieen, weil sie dort durch Bezahlung mit trkischer Wahrung an der 10 Rgr.-Marke 1 M. sparten. Man la sich deshalb gentigt, den Marken, die in Konstantinopel verkauft wurden, noch die Wertangabe in trkischer Wahrung aufzudeuten, so da die Marken in Deutschland unverwendbar waren. hnliche Verhaltnisse haben neuerdings auch die Verwendung der von den Postamtern in Deutsch-Ostafrika verkauften deutschen Marken mit der Wertangabe in Beka veranlat. Wrde durch die Wettpostmarkten ein internationales Zahlungsmittel geschaffen werden, so wrde die Expedition stets Mittel und Wege finden, diese Einrichtung fr sich auszunutzen und den Postverwaltungen in den Lndern mit geordneten Verhaltnissen Schaden zuzufgen.

Die Kleinbahnen in Preussen.

Nach einer dem Abgeordnetenhaus zugegangenen amtlichen Zusammenstellung sind in den zwei Jahren vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1894 an Kleinbahnen 35 genehmigt worden, anfanglich war zu dem zuletzt genannten Zeitpunkt noch die Genehmigung von 106 Kleinbahnen. Wenn man an der Hand dieser Zusammenstellung die Frage zu beantworten sucht, in welchem Grade die Provinzial- und Kreisverbnde sich an den Kleinbahnunternehmungen beteiligen, so kommt man zu der Antwort, da dies um so strker der Fall gewesen ist, je weiter sdlich die Bahn gelegen ist, und um so weniger, je mehr der Westen in Frage kommt. In Brandenburg hat die Provinz einige, die Kreise sehr groe Mittel dafr zur Verfgung gestellt, in Pommern hatten die Ausgaben beider kommunalen Verbnde das Gleichgewicht, in Schlesien ist nur die Aufwendung eines Kreises fr diesen Zweck zu verzeichnen gewesen. In Ostpreussen und Posen ist von den Kommunalverbnden nichts dafr veranschlagt worden, in Westpreussen konnte es gar nicht geschehen, weil dort eine Kleinbahn bis zum 30. September 1894 nicht genehmigt war. Was die Provinzen westlich der Elbe betrifft, so haben darin nur zwei Kreise den Bau von Kleinbahnen gefrdert, diese allerdings so, da sie die gesammelten Kosten aufgebracht haben, namlich im Regierungsbezirk Elneburg der Kreis Westede und im Regierungsbezirk Rn der Kreis Enckestr. Es ist keine Frage, da durch eine strkere Beteiligung von Provinz und Kreis der Bau von Kleinbahnen sich bedeutend frdern liee.

Verschiedene Mitteilungen.

* Unter dem 22. Nov. v. J. hatte der Minister der ffentlichen Arbeiten die Vergigung erlassen, durch die die Verleinerung des Zeitraumes meinst auf den preussischen Staatsbahnverwaltungen nach dem Warter des berliner Vorortverkehrs in Aussicht genommen war. Danach sollten die allgemeinen Zeitkarten in Monatskarten umgewandelt werden. Im einzelnen war in Aussicht genommen, als Preis der Monatsfahrkarten den zwlfsten Teil des Preises einer Jahreszeitkarte nach dem bisher gltigen Tarifentwurf der preussischen Staatsbahnen vom 1. Sept. 1888, als Preis der Abentarten die Hlfte des Preises der Stammtarife mit Anwendung auf 10 Rgr. und oben festzusetzen. Als Mindestfahrpreise auf die Entfernung bis zu 3,5 km sollten gelten fr die Stammtarife 1 Klasse 4,50 M., II. Klasse 3,50 M. und III. Klasse 2,50 M. Bei der Vermehrung von Durchgangszug sollte die tarifmaige Wartengebhr entrichtet werden. Ferienkarten, wie sie in berliner Vorortverkehr bestehen, sollten im allgemeinen Verkehr nicht in Anwendung kommen. Da gegen diese Umgestaltung des Zeitraumes weens viele Bedenken erhoben worden sind, ist nunmehr die Einfhrung des neuen Verkehrs zum 1. April — gleichzeitig mit der allgemeinen Umgestaltung des preussischen Staatsbahnwesens — angeordnet worden. Eine Reform des Schlerzeitkartenwesens ist mit Aussicht auf den entstehenden Einnahme-Anstieg bis auf weiteres vertagt worden. Die Ausfertigung der Schlerzeitkarten ist vom 1. April ab allgemein den Verkehrs-Zustellen bertragen.

* Die „Nord. Allg. Ztg.“ theilt mit, da durch die jngst vollendete Arbeit der von ein Verlagsmachter eingesetzten Landkommission auf Samoa die Ueberlegenheit der deutschen Rechtsstille gegenber den englischen und amerikanischen auf's neue befestigt worden ist. Die Kommission hatte insgesamt 3705 Landansprche zu erledigen, davon waren 1471 englische, 371 amerikanische und 1415 deutsche. Die Deutschen hatten und 100,000 Acres, die Englander 450,000 Acres, die Amerikaner 650,000 Acres beansprucht. Den Deutschen, die 75,000, den Engländern 36,000 und den Amerikanern 21,000 Acres, das sind 75, 4 (1) und 1 (1) Proz. der gesammelten Ansprche zugefallen waren.

* Zu Rn hat sich unter der Bezeichnung „Rheinische Handels-Plantagen-Gesellschaft“ ein nur aus wenigen, meist dem Rheinlande angehrigen Mittelstenden bestehendes Konflokum gebildet, um auf dem ausgedehnten Terrain in Ullmannsra (Deutsch-Ostafrika), das im vergangenen Jahre durch den bekannten Vorwartreibenden Dr. Max Fr. v. Zepfentheim erworben wurde, Plantagenbau im groen Stil zu betreiben. Mehrere der Beteiligten werden sich demnchst selbst nach Ostafrika begeben. Das Vertrauen in Kapitalanlagen in unseren Schutzgebieten wachst in erfreulicher Weise.

Halle und Umgegend.

Halle, 8. Februar. — [Verwaltungsstreit Rudloff gegen Wrmlich.] In der bekanntlich verwaltungsrechtlichen Streitigkeit des Rudloff gegen Wrmlich gegen die Stadtgemeinde von Halle und den zum Vertreter des ffentlichen Interesses bestellten Kreisverwalter Rauten hat der Bezirks-Ausschuss in Merseburg in der Sitzung vom 7. Sept. 1894, wie wir f. Z. mittheilten, fr Recht erkannt: da die Entsendung des Kreis-Ausschusses zu Halle vom 9. Mrz 1894 zu bekrftigen ist, wonach der Vertreter des ffentlichen Interesses verwirkt wird, anzuerkennen, da die beiden Mitglieder des Ausschusses zu Wrmlich einen selbststndigen Ausschuss bilden. Gegen dieses Erkenntnis hat die Landgemeinde Wrmlich Revision eingelegt. Der Bezirks-Ausschuss ist in den Ausfhrungen des Norddeutschen Reichstages, die gegen die Landgemeinde Wrmlich gerichtet ist, sowie die Wertelge der Landgemeinde von vornherein mit der Begrndung abgewiesen hat, da durch das Urteil im Beschwerdeverfahren gegen den Klger Rudloff und der beklagten Landgemeinde die Frage ber die Zugehrigkeit der Rudloff'schen Gter zu der Gemeinde rechtstftig in verneinendem Sinne entschieden worden ist. Die beklagte Gemeinde hat jedoch behauptet, da dem letztgenannten Urteil gegen die Wertelge ein Vorbehalt des ffentlichen Interesses nicht besteht, was keinerlei Rechtskraft innewohnt. Weiter behauptet die Gemeinde Wrmlich, da die Bestimmungen des Ausschusses vor der westfalischen Zwischenentscheidung, auch zur Zeit der Einfhrung des Landrechts, Mittertagsentscheidungs nicht bestehen haben, auch lei die Verordnung vom 31. Mrz 1893 im vorliegenden Falle zu Unrecht von dem Verwaltungsrichter angewendet. Es ist keine feine Zweifel unterliegen, da die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch stillschweigende Willenserklrung gemnlich sein kann, eine solche solche stillschweigende Willenserklrung mste in der gbrigen Fortsetzung der Gemeindefolge gefunden werden, wie dies auch in einem Urtheile des Herrn Oberprasidenten ausfhrlich dargelegt ist. Sollten die Vertreter des ffentlichen Interesses im Laufe dieser Verhandlung die Behauptung behaupten, da sie nach dem letztgenannten Urteil gegen die Gemeinde Wrmlich, so knnte eine derartige Erklrung irgendetwas rechtliche Bedeutung nicht beizulegen werden. Die Verordnung vom 31. Mrz 1893 knnte in der vorliegenden Sache keine Anwendung finden, da der in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Landgemeindeordnung angedeutet. Demnach ist die Fortsetzung der Gemeindefolge mtlichen Mittertag und Gemeinde auch durch die in dieser Verordnung vorausgesetzte Landrecht mit seinen damaligen Rechtsbestimmungen nicht mehr existiert; die Anwendung der alten Verordnung ist auch

Geschäfts-Eröffnung.

Siedurch erlaube ich mir einem hochverehrten Publikum von Halle und Umgegend ergeblich anzugeben, daß ich mit heutiger Tage die seit längerer Zeit unter der Firma

Döllnitzer Mehl-Niederlage, Inh. Th. Dammsch, Geißstraße 32,

hier selbst bestehende

Mehl-, Colonialwaaren-, Futterartikel- und Producten-Handlung

tätlich übernommen habe. Ich führe das Geschäft in demselben Geschäftsiolale, Geißstraße 32, unter der Firma:

Max Uhlig

Mehl-, Colonialwaaren-, Futterartikel- und Producten-Handlung

weiter und gestalte ich mir auf meine Specialitäten, wie z. B.

Mehle, Kaffee, Thee's, Cacao, Kindernährmittel und Hülsenfrüchte,

sowie alle Sorten **Trocken- und Backobst** ganz besonders aufmerksam zu machen.

Indem ich noch betonen will, daß ich mir **Waaren 1. Qualität zu äusserst Preisen** zum Verkauf bringen werde und Jedermann eine **prompte und reelle** Bedienung zusichere, halte ich mich bei event. vorkommendem Bedarf von obigen Artikeln bestens empfohlen und gelte

hochachtungsvoll ergebenst

Max Uhlig, Mehl-, Colonialwaaren-, Futterartikel- und Producten-Handlung, Geißstraße 32.

Grosse Trierer Geld-Lotterie.

Hauptgewinne:

eventuell	500000	Mk.	
1 Prämie	300000	"	
1 Gewinn	200000	"	
1 "	100000	"	
1 "	50000	"	
1 "	40000	"	
1 "	30000	"	
1 "	25000	"	
1 "	20000	"	
2 "	15000	"	
3 "	10000	"	
5 "	5000	"	
und 17248 Gewinne zu 4000, 3000, 2000, 1000, 500, 300, 200, 100, 50 u. 40 Mk.			

110,000 Loose, 17265 Gewinne. Alle nebenstehenden Gewinne kommen in 2 Klassen zur sicheren Entscheidung und werden in **baarem Gelde ohne jeden Abzug ausbezahlt.**

Originalloose hierzu zur

I. Klasse	M. 22,40	11,20	5,60	2,80	1,40
Volloose	M. 40	20	10	5	2,50

für beide Klassen gültig.

Borte und Wite für beide Klassen 50 &

Um die Bestellungen prompt ausführen zu können, werden dieselben sofort erbeten an

M. Fraenkel jr.,

Bank-Geschäft, (ad)

BERLIN SW., Friedrichstr. 30.

Geschäftsbücher

für sämtliche Sorten für einfache und doppelte Buchführung, sowie alle Arten Geschäftsbücher: Copirpfeifen, Copirbücher, Bibliotheksbücher, Zinnschreiben- und Schannonspecialitäten, Zintenfässer, Schreibzeuge, Lineale, Federhalter etc. empfehle zu niedrigsten Preisen.

Albin Hentze, Halle a. S., 24 Schmeerstraße 24.

Von neuer Sendung empfehlen:

Feinste junge Hamb. Enten u. Kücken, Steyr. Poulets, Ungar. Capannen, Birkwild, Haselhühner, Französ. Pater u. Hennen, feiste Wachteln, Waldschnepfen, Französ. Poularden, sehr preiswerthe

Renntierrücken und Keulen, Ia. Holländer Austern, Ia. Astrachaner Caviar, fetten vorzüglichen Rhein- u. Weser-Lachs, geräuch. Elbsaale, Riesenmaangungen, Neue Russ. Matjes-Heringe, Malta-Kartoffeln, Ital. Maronen, Magdeburger Delicatess-Sauerkraut.

Feinsten Tafelaufschnitt.

Hochfeine Gemüse- und Früchte-Conserven. Cognac von Otard Dupuy & Co.,

Welthaus von Ruf, sehr beliebte feine Marke, 1/2 Flasche 4,50, 1/4 Flasche 2,50, 1878er Bon bois 1/4 Flasche 3,50.

Düsseldorfer Punsch-Essenzen,

feine Jamaica-Rums, Arac de Goa u. Batavia

in feinsten Qualitäten billigst

Pottel & Broskowski,

Gr. Ulrichstr. 28.

Erklärung.

Es sind uns verschiedentlich misgünstige Aeußerungen über „Bender's Reform-Schuhwerk“ zu Ohren gekommen, welche uns veranlassen zu erklären, daß wir für die Haltbarkeit etc. unserer Waaren die weltbekannteste Garantie übernehmen und event. vorzeitig eintretende Schäden unentgeltlich reparieren. Es sind ferner logar Nachbildungen vorgekommen, die beweisen, daß der Fictel auch in **Reichthum die gebührende Beachtung** findet, nur werden jedoch den betr. Nachahmer des pat. Artikels gerichtlich verfolgt. — Gleichzeitg bemerken noch, daß das Reform-Schuhwerk nicht theurer ist, wie andere Schuhwerk von gleich guter Qualität.

Wer an kalten Füßen leidet, leichten, elastischen Gang liebt, laufe jetzt **Bender's Reformschuh.**

Alleinfabrication und Verkauf für Halle und den Saalkreis:

Bender's Schuhlager, Gr. Ulrichstraße 57.

Eigene Tischler-Werkstatt. Eigene Tapezier-Werkstatt.

26 Gr. Märkerstr. **G. Schaible** Gr. Märkerstr. 26.

Anerkannteste Gelegenheit zum Einkauf von **Möbeln, Spiegeln u. Polsterwaaren.**

Specialität: in besseren Einrichtungen in uns solider und guter Ausführung. **Reelle Bedienung, billigste Preise.**

Um mehrfach vorgekommene Fehltrüme zu vermeiden, bitte genau auf meine Firma zu achten!

Conditorei **Hermann Pfautsch, Gr. Steinstr. 7,**
bringt seine anerkannt vorzüglichen **Nusstorten** in empfehlende Erinnerung.

5 Millionen Hausfrauen

bestehen in America schon seit vielen Jahren meine

Kein Cylinder **Sparlampe** Verbrauch für 1 Pfennig

Geruch- und gefahrlos!



Petroleum in 24 Stunden.

Meine „Sparlampe“ bildet eine Herde für jeden Haushalt; sie brennt wunderschön hell, ist zum Hängen oder Stellen zu gebrauchen und dient somit als: **Kurz-, Küchens-, Kellers-, Klosett-, Telephon-, Bureau-, Schlafzimmerslampe** etc. etc.

Auf vielen Ausstellungen ausgezeichnet. Während der Stuttgarter Bakerei- und Stockfuss-Ausstellung **ca. 5000 Stück verkauft.**

Preis pr. Stück 2 Mark. Bei Einleitung von 2 Mk. 50 Pf. in Vorkauf erlöset Freispendung.
1 Extra Streifen Docht kostet 15 Pf., 1 Dusp. 1 Mk. 20 Pf.
1 Extra Glasglobe 30 Pf., 1 3 Mk.
1 Petroleumlampe, welche genau das Waach der Lampe enthält und so konstruirt ist, daß man keinen Tropfen Petroleum beim Einfüllen daneben stehen kann, 40 Pf. per Stück. (er
Richard Haufe, Stuttgart, Schiffsstr. 8.

Inventur-Ausverkauf

von **Knaben- u. Mädchen-Geschw. Jüdel**
Kleidung
in allen Größen, gute Waare, zu außerordentlich billigen Preisen. **Halle a. S. 101 Reibiger Str. 101.**

Für den Ankaufsbetrag verantwortlich: W. König in Halle. Halle. Druck und Verlag von Otto Wendel. Wrt 2 Reibitzern.